

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 15 – Herrn Visser
Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

vorab per E-Mail an: volker.visser@mw.sachsen-anhalt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
32-52-00/ Ka

Datum
12.02.2016

Fragen zum Vollzug des Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (GastG LSA)

Sehr geehrter Herr Visser,

wir kommen zurück auf den bisherigen Schriftwechsel, zuletzt mit Ihrem Schreiben vom 22.12.2014. Im Zuge des Inkrafttretens des GastG LSA am 08.08.2014 stellen sich bei den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden nach wie vor einige Fragen zum Gesetzesvollzug.

I.) Allgemeine Anmerkungen:

Mit E-Mail vom 8.12.2015 hat das Landesverwaltungsamt die Hinweise Ihres Hauses zum Vollzug des GastG LSA vom 02.12.2015 (Fragen- und Antwortenkatalog, Stand: 26.11.2015) über den Dienstweg an die Erlaubnisbehörden übermittelt und sie als „Erlass“ und damit als eine bei der Ausführung des Gesetzes im übertragenden Wirkungskreis (§ 6 KVG LSA) zu beachtende Verwaltungsvorschrift deklariert.

Das bedeutet, dass die Städte und Gemeinden diesen Erlass beim Vollzug zu beachten haben, obwohl insbesondere die in den Hinweisen vorgenommene „Interpretation“ des § 1 GastG LSA rechtssystematisch keinen Bestand haben kann.

Wenn die zuständigen Behörden beim Vollzug eines Gesetzes eine gesetzliche Regelung, deren Wortlaut eindeutig ist und demzufolge keine Interpretation zulässt und somit auch keiner Interpretation bedarf, anders auslegen und anwenden müssten, würde dies einen Verstoß gegen den Rechtsstaatlichkeitsgrundsatz des § 20 Abs. 3 GG darstellen.

Daher bitten wir ausdrücklich um Klarstellung Ihrer diesbezüglichen Ausführungen.

II.) Inhaltliche Fragen

Darüber hinaus sind einige Fragen weder mit Hilfe des erweiterten Fragen- und Antwortenkataloges (Stand: 26.11.2015) noch mit den Gesetzesmaterialien und der Kommentierung zum GastG LSA (teilweise) zu beantworten.

Aus diesem Grunde bitten wir auf diesem Wege zu nachfolgenden Fragen Stellung zu nehmen. Die Antworten würden wir im Nachgang an unsere Verbandsmitglieder weiterleiten.

Zu Ziff. II Nr. 1 a) (§ 1 GastG LSA):

§ 1 Abs. 1 GastG LSA lautet: „*Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke und Speisen zum Verzehr an seiner gewerblichen Niederlassung verabreicht.*“

In den Hinweisen des MW zum Vollzug des § 1 GastG LSA wird dieser jedoch falsch wiedergegeben, in dem ein Komma zwischen Nr. 1 und 2 gesetzt sowie das „oder“ weggelassen wurde. Damit wird fälschlicherweise der Anschein erweckt, es bestünde Übereinstimmung zum früheren Bundesgaststättengesetz oder zum in den Hinweisen zitierten Bremer Gaststättengesetz.

Laut Hinweis soll es sich beim Gesetzeswortlaut um einen redaktionellen Fehler handeln und vorliegend die Formulierung „Getränke und Speisen“ vielmehr „Getränke oder Speisen“ bedeuten.

Eine Auslegung entgegen des klaren Wortlautes des Gesetzes ist jedoch nicht möglich. Ein „und“, was das kumulative Vorliegen beider Tatbestandsmerkmale voraussetzt, kann mitnichten ein „oder“ bedeuten mit der Folge, dass nur ein Tatbestandsmerkmal alternativ gegeben sein muss.

Die historische, teleologische, grammatikalische, systematische und teleologische Auslegung von Gesetzen findet ihre Grenze im klaren Wortlaut einer Norm, sodass vorliegend eine andere Auslegung nicht in Betracht kommt.

Diese Formulierung als redaktionellen Fehler zu deklarieren, läuft schon deshalb ins Leere, weil die in der Berichtigung des GastG LSA vom 24.09.2014 (GVBl. 443) zur Beseitigung eines eindeutigen redaktionellen Fehlers (aufgrund der doppelten Nummerierung; es gab zweimal § 17 GastG LSA) dieser vermeintlich redaktionelle Fehler nicht gleich ebenfalls korrigiert wurde.

Im Übrigen wären bei einem redaktionellen Fehler gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung (Besonderer Teil) offensichtliche Versehen oder Fehler durch das federführende Ministerium richtigzustellen.

Aus diesem Grunde bitten wir um Klarstellung.

Zu Ziff. II Nr. 2. j), p) und q) (§ 2 GastG LSA):

- In dem vorgenannten Fragen-Antworten-Katalog wird dargelegt, dass für den Betrieb einer Gaststätte im Reisegewerbe, also z.B. bei regelmäßigen stattfindenden Messen oder Rummel sowie aber auch Festen (z.B. Stadtfeste, Volksfeste etc.) nur noch die Gewerbeordnung (GewO) Anwendung findet.

In erster Linie führt diese Auslegung dazu, dass für „Gaststättenbetriebe“ im Reisegewerbe das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt und nicht die Gefahrenabwehrverordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungstätten greift.

Dies hätte zur Folge, dass auf allen Veranstaltungen, die nicht durch die zuständige Behörde festgesetzt wurden (z.B. Messen und Märkte am Wochenende) trotz eventuell erteilter Reisegewerbekarte ab Samstag 20:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr weder Speisen und Getränken verabreichen noch verkauft werden dürfen.

Das bedeutet, dass solche Feste z.B. das Oktoberfest in Magdeburg nicht durchgeführt werden könnten, da trotz der vorhandenen Erlaubnis gem. § 2 GastG und damit einer rei-

segewerbekartenfreien Tätigkeit der „Gaststättenbetrieb“ Samstag 20:00 Uhr einzustellen wäre.

Selbst wenn der § 55 e Abs.1 GewO greifen sollte, nach dem an Sonn- und Feiertagen gastgewerbliche Tätigkeiten (die es ja nur im stehenden Gewerbe gibt) erlaubt sind, ist dennoch der Samstag von 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr davon ausgenommen.

- Des Weiteren wäre auf Grund der Auslegung hinsichtlich des Gaststättenbetriebes nunmehr nicht wie früher nur „eine Gestattung“ zu erteilen, sondern bei Volksfesten und Veranstaltungen, welche nicht festgesetzt werden (z.B. Straßenfeste Betriebsfeste u.ä. oder anlässlich einer Eröffnung eine Geschäften) zum einen eine Anzeige nach § 2 Abs. 2 Gaststättengesetz zu erstatten und zum andern eine Reisegewerbekarte (wenn es sich nicht um eine reisegewerbekartenfreie Tätigkeit handelt) erforderlich, die ggf. zu beantragen ist.

Zu beachten wäre dann die Einhaltung des § 56 Abs. 1 Nr. 3 GewO und nicht § 12 GastG LSA, da hier ja auf das Reisegewerbe abgestellt wird.

- Ebenfalls ergibt sich durch diese Auslegung, dass alle Gastronomen, welche nach dem GastG LSA einen Gaststättenbetrieb gem. § 2 Abs.1 GastG LSA angezeigt haben, keine reisegewerbekartenfreie Tätigkeit gem. § 55a Nr. 7 GewO ausüben, da hier keine Erlaubnis erteilt wurde.

Auch § 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO greift für diese „Gastronomen“ nicht, da hier lediglich das Feilbieten von Waren, nicht jedoch die Dienstleistung (Verabreichung von Speisen und Getränken) geregelt ist. Die Marktprivilegien greifen für Volksfeste ebenfalls nicht.

- Im Ergebnis müssen die Gewerbetreibenden, welche gem. § 2 Abs. 2 GastG LSA einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb betreiben wollen, im Besitz einer Reisegewerbekarte sein. Diese Pflicht entfielen nur bei Gaststättenbetrieben mit einer „alten“ Erlaubnis.

Unabhängig davon würde für alle Gastronomen im Reisegewerbe die Pflicht zur Einhaltung der Ladenöffnungszeiten gelten.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter